

# Allgemeine Studiengebühren

Aufgrund des Landeshochschulgebührengesetzes vom 01.01.2005 (LHGebG) erhebt das Land Baden-Württemberg erstmals zum Sommersemester 2007 allgemeine Studiengebühren.

Damit zahlen ab dem Sommersemester 2007 alle Studierenden, die in einem grundständigen Studiengang (§§ 3,5 LHGebG) oder einem Aufbaustudiengang (§ 13 LHGebG) an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikuliert sind, für das Lehrangebot Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro/Semester.

## Fälligkeit der allgemeinen Studiengebühren

Laut Gebührenbescheid der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind Rückmeldende verpflichtet, die Studiengebühr zusammen mit dem Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag jeweils spätestens am 31.1. (Sommersemester) oder am 30.6. (Wintersemester) auf das Konto der Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bei der LOK zu überweisen.

StudienanfängerInnen müssen die Studiengebühr vor der Immatrikulation entrichten.

Eine Studienbescheinigung erhalten Sie erst, wenn uns der Gesamtbetrag (Studiengebühren, Studentenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag) überwiesen wurde.

Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Ein sogenanntes Vorverfahren nach §§ 68-73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

*Bitte beachten Sie, dass eine Klageerhebung nicht von der Zahlungspflicht entbindet*

## Ausnahmen von der Gebührenpflicht (§ 3 LHGebG)

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind lediglich Zeiten der *Beurlaubung*, sofern der Antrag auf Beurlaubung **vor** Beginn des **Semesters** gestellt wird, *Auslandssemester*, sofern die Hochschule ein Partnerschaftsabkommen mit der ausländischen Hochschule abgeschlossen hat sowie Studierende, die als *Doktorand/INNen* immatrikuliert sind.

*Vorsicht: Der Studentenwerksbeitrag in Höhe von 60€ sowie der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40€ ist unabhängig von den Studiengebühren zu zahlen, also auch, wenn Sie von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, d.h. wenn Sie sich im Urlaubs-/ Auslandssemester befinden oder Doktorand(in) sind.*

## Befreiung von der Gebührenpflicht (§ 6 LHGebG)

Außerdem werden Sie im Gebührenbescheid auf die Möglichkeit hingewiesen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht stellen zu können.

Von der Gebührenpflicht befreit werden können Studierende, die

- Kinder bis 14 Jahren pflegen und erziehen
- mindestens zwei Geschwister haben, die nicht nach § 6 Abs.1 Nr. 2 LHGebG befreit sind
- eine Behinderung i. S. des § 2 SGB IX haben, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt
- ein Parallelstudium mit einer längeren Regelstudienzeit an einer anderen Hochschule absolvieren

Sollte einer dieser Tatbestände auf Sie zutreffen, müssen Sie den Antrag, den Sie unter <http://solaris.hfg-karlsruhe.de/hfg/inhalt/de/Hochschule/5451> finden, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen möglichst bereits **während** der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist, spätestens jedoch **vor** Beginn der **Vorlesungszeit** im Studierendensekretariat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe einreichen.

*Vorsicht: Der Studentenwerksbeitrag in Höhe von 60€ sowie der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40€ ist zusätzlich zu den Studiengebühren zu zahlen, also auch dann, wenn Sie von den Studiengebühren befreit sind.*

### **Abschluss des Studiums (§ 5 Abs.3 LHGebG)**

Bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung wird der Gebührenbescheid gem. § 5 LHGebG gegenstandslos. Das heißt, die bereits bezahlte Studiengebühr wird ganz oder anteilig nach unten stehender Staffelung (je nach Exmatrikulationsdatum/ bzw. Eingang des Antrags im Studierendensekretariat) zurückerstattet.

vom 01.04. bis 15.05./ 01.10. bis 15.11.:	500,00 €
vom 16.05. bis 31.05./ 16.11. bis 30.11.:	400,00 €
vom 01.06. bis 30.06./ 01.12. bis 31.12.:	300,00 €
vom 01.07. bis 31.07./ 01.01. bis 31.01.:	200,00 €
vom 01.08. bis 31.08./ 01.02. bis 29.02.:	100,00 €
vom 01.09. bis 30.09./ 01.03. bis 31.03.:	0,00 €

### **Nachträgliche Bewilligung eines Urlaubssemesters (§ 6 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 Abs. 3, 3 Satz 1 Ziffer 1. LHGebG)**

Wird ein nach Vorlesungsbeginn gestellter Antrag auf Beurlaubung bewilligt, dann wird die Studiengebühr anteilig erlassen und analog § 5 Abs. 3 LHGebG gemäß der obigen Staffelung (je nach Datum des Eingangs des Urlaubsantrages incl. der erforderlichen Nachweise) anteilig erstattet.